

Haus- und Badeordnung für das Freibad Lützen

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad Lützen ist eine gemeindeeigene und gemeinnützige Einrichtung und dient der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Lützen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mit zum Beckenbereich mitgebracht werden.
7. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Ein dauernder Ausschluss vom Badebesuch kann von der Stadtverwaltung ausgesprochen werden. In beiden Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Bei allen Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Es ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 2 Zutritt zum Bad

1. Die Benutzung des Bades im Rahmen dieser Badeordnung steht gegen Zahlung des Eintritts jedem zu.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die offensichtlich unter Drogen stehen oder stark alkoholisiert sind,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Anfallskranken und sonstigen nicht schwimmsicheren Personen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Für Schwimmkurse gelten besondere Regelungen.
4. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
5. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist. Ein Anspruch auf Zutritt und Benutzung des Bades besteht ferner nicht, wenn die Stadt Lützen aufgrund ungünstiger Witterung den Badebetrieb vorübergehend einstellt.
6. Besichtigungen des Bades bedürfen der Zustimmung des Badepersonals.
7. Zu den Maschinen- und Betriebsräumen hat nur das zuständige Personal Zutritt.

§ 3

Benutzungsentgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind im Eingangsbereich des Freibades veröffentlicht.
2. Bezahlter Eintritt wird nicht zurückgenommen.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die erhältliche 10-Karte gilt im Jahr des Erwerbs und ist nicht übertragbar.
5. Eintritt ist lediglich bis 30 Minuten vor Schließung erlaubt.

§ 4

Benutzungs- und Badezeiten

1. Die Benutzungszeiten, die am Eingang bekannt gegeben sind, sind einzuhalten.
2. Eine Begrenzung der Badezeit besteht nicht. Die Badezeit endet beim Verlassen des Bades, spätestens 15 Minuten vor dem Betriebsschluss.
3. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 5

Verhalten des Besuchers

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- das Badewasser und die Umkleidekabinen zu verunreinigen,
- andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst zu belästigen,
- vom längsseitigen Beckenrand und querseitigen Beckenrand des Nichtschwimmerteils in das Schwimmbecken zu springen,
- auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen.
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
- die Benutzung von Schwimmflossen oder sonstigen Sportgeräten ist untersagt. Befreiungen hiervon sind nach gesonderter Zustimmung des Aufsichtspersonals in besucherschwachen Zeiten möglich,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Rauchen in den Umkleideräumen und Sanitäranlagen
- Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung (Stadtverwaltung).

- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Zusätzlich ist noch zu beachten:

- Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.

§ 6

Körperreinigung vor Benutzung des Freibades

1. Jeder Besucher des Schwimmbades ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Schwimmbeckens an den Duschen im Freibadbereich zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. Im Schwimmbecken, im Kinderplanschbecken und im Durchschreitebecken (umlaufende Fußwaschrinne) dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Gleiches gilt für die Verwendung von übelriechenden Einreibemitteln im gesamten Badbereich.

§ 7

Badebekleidung

1. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
2. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
3. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Badpersonal.
4. Für Säuglinge und Kleinkinder sind spezielle Badewindeln zwingend vorgeschrieben.

§ 8

Schwimmbecken

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nicht gestattet.
2. Bei fehlender Trennleine im Schwimmbecken ist für Nichtschwimmer die Nutzung des Schwimmbeckens verboten.
3. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Der Beckenumgang des Schwimmbeckens im Freibad darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
4. Die Benutzung der Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die zusätzlichen Benutzungshinweise an der Rutsche sind unbedingt zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Badeordnung.

§ 9

Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt ist nur den geeigneten Personen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gestattet. Die Anträge mit Nachweis der Eignung (Ausbildungsnachweis usw.) sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten.

§ 10

Badeaufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Für das Kinderbecken sind die Eltern zur Aufsicht verpflichtet.

§11 Haftung

1. Die Stadt Lützen als Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Die gilt nicht für die Haftung wegen eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eine durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Dauerkabine begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eine Dauerkabine diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§12 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Rutschen, Sprungbereich, Sanitärbereich, Umkleidekabinen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§13 Ausnahmen, Wünsche und Beschwerden

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen bzw. Frühschwimmen, können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Derartige Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform. Anträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadtverwaltung entgegen.

Lützen, den 31.05.2016



Konnecke
Bürgermeister